

Aktenzeichen:
8 RV 333/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

1. - 3.

a) dem Rev.Kläger
am 26. Juli 1963

b) dem Rev.-Beklagten
am 28. Juli 1963

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts gemäß
§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichts-
gesetzes ohne mündliche Verhandlung am 4. Juli 1963
unter Mitwirkung von

Senatspräsident S t e n g e l

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. N e u h a u s und

Bundesrichter P e t e r s e n

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter W a g e n s c h w a n z und

Bundessozialrichterin R e i f f

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

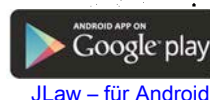
Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Lan-
dessozialgerichts Baden-Württemberg in Stuttgart vom
27. Januar 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger zu 3) begehrt die Gewährung von Waisenrente, sämtliche Kläger außerdem - als Rechtsnachfolger ihrer am 30. Oktober 1960 verstorbenen Mutter Ida K~~äfer~~ - die Gewährung von Witwenrente nach ihrem am 1. April 1943 erschossenen Vater. Der Rentenanspruch vom Januar 1952 ist abgelehnt worden, weil die Erschießung des Vaters der Kläger keinen unter das Bundesversorgungsgesetz (BVG) fallenden Tatbestand darstelle. Widerspruch, Klage und Berufung der Kläger blieben erfolglos.

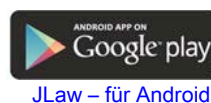
Das Landessozialgericht (LSG) hat folgendes festgestellt: Der Vater der Kläger ist am 1. April 1943 nachts auf der Reichstraße 3 zwischen Haltingen und Weil a.Rh. von einem Posten der deutschen Wehrmacht, der auf der Straße die Wehrmachtkontrolle durchzuführen hatte, mehrfach angerufen worden; da er sich um diese Anrufe nicht gekümmert hat, sondern auf seinem Fahrrad weitergefahren ist, hat der Posten in der Dunkelheit geschossen und den Vater der Kläger durch einen Kopfschuß getötet. Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Der Vater der Kläger habe unbestritten weder militärischen noch militärähnlichen Dienst verrichtet, auch liege eine unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. a und § 5 Abs. 1 Buchst. a BVG nicht vor; denn wenn auch die Tötung durch ein Kampfmittel, den Gebrauch der Schußwaffe, verursacht worden sei, so hänge dies doch mit Kampfhandlungen nicht zusammen. Die Aufstellung des Postens und seine Tätigkeit sei auch keine militärische Maßnahme, die mit Kampfhandlungen oder ihrer Vorbereitung in unmittelbarem Zusammenhang stehe. Das Berufungsgericht hat aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) als wesentliches Begriffsmerkmal für Kampfhandlungen ihr Ziel herausgestellt, daß sie nämlich darauf gerichtet sind, das Kriegspotential des Gegners zu treffen, insbesondere ihn militärisch zu schwächen. Es hat die Revision zugelassen, weil es sich bei der Auslegung des Begriffs Kampfhandlungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. a BVG um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handle.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Kläger haben Revision eingelegt und beantragt:

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Urteils des Sozialgerichts Freiburg vom 6. Februar 1958 sowie der Bescheide des Beklagten vom 11. April und 14. Juni 1956 den Beklagten zu verurteilen, den Tod des Vaters der Kläger als Schädigungsfolge anzuerkennen und ihnen ab 1. Januar 1952 Hinterbliebenenversorgung in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Sie rügen mit näherer Begründung eine Verletzung des § 1 Abs. 2 Buchst. a und § 5 Abs. 1 Buchst. a BVG.

Der Beklagte beantragt,

die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. 1. 1961 als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Beide Parteien haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und mithin zulässig. Das Rechtsmittel ist auch begründet.

Nach der Rechtsprechung des BSG (siehe statt anderem BSG 2, 226 - 227; 2, 253, 254) hat das Revisionsgericht, bevor es die Begründetheit der Revision auf Grund der geltend gemachten Revisionsgründe untersucht, von Amts wegen zu prüfen, ob diejenigen Voraussetzungen erfüllt sind, von denen die Rechtswirksamkeit des Verfahrens als Ganzes abhängt. Das Revisionsgericht hat insbesondere auch ohne Rüge durch die Beteiligten solche Mängel zu berücksichtigen, die sich aus dem Fehlen der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

unverzichtbaren Prozeßvoraussetzungen ergeben, weil anderenfalls das Revisionsverfahren einer entscheidenden Grundlage entbehrt.

Die Mutter der Kläger ist ausweislich des im Revisionsverfahren vorgelegten und den Beteiligten bekannten Erbscheines am 30. Oktober 1960 - also noch vor der Verkündung des angefochtenen Urteils - gestorben. Durch ihr Ableben ist nach § 68 SGG i.V.m. § 239 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) das Verfahren, soweit es ihre Ansprüche betrifft, unterbrochen worden. Für die Unterbrechung des Verfahrens kommt es nicht auf die Kenntnis des Gerichts oder des Prozeßbevollmächtigten von dem Tode der Partei an. Sie tritt vielmehr unabhängig hiervon kraft Gesetzes mit dem Ereignis ein, an das die Rechtsfolge der Unterbrechung geknüpft worden ist. In der Vorschrift des § 68 SGG ist die des § 246 ZPO nicht mit in Bezug genommen. Infolgedessen ist es für die Unterbrechung des Verfahrens belanglos, daß die Mutter der Kläger einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hatte, dieser in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG erschienen ist und Anträge gestellt hat (vgl. Peters/Sautter/Wolff, Komm. z. SGG, § 68 Anm. 1 S. 209, 210). Durch die Unterbrechung tritt ein Stillstand der Rechtspflege in diesem Verfahren ein (Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl., § 122 S. 600). Dies hat zur Folge, daß einerseits Prozeßhandlungen der Partei für die Berufungsinstanz unwirksam sind (vgl. Rosenberg aaO, S. 601) und daß andererseits Prozeßhandlungen des Gerichts gegen prozeßrechtliche Grundsätze verstoßen, die im öffentlichen Interesse zu beachten sind und deren Befolgung dem Belieben der Parteien entzogen ist. Als Prozeßhandlungen des Berufungsgerichts kommen hier die Durchführung der mündlichen Verhandlung am 27. Januar 1961 sowie vor allem die Verkündung und die wegen der Offizialmaxime von Amts wegen veranlaßte Zustellung des Urteils vom gleichen Tage in Betracht. Das LSG hätte wegen der Unterbrechung des Verfahrens am 27. Januar 1961 über die Ansprüche der Mutter der Kläger nicht verhandeln dürfen. Das Verfahren bis zum angefochtenen Urteil leidet daher an einem wesentlichen Mangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG.

Durch den Stillstand der Rechtspflege in dem Verfahren über die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

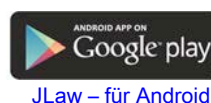
Ansprüche der Witwe war das LSG insoweit an einer Entscheidung gehindert. Das trotzdem erlassene Urteil ist kein Nichturteil, sondern kann nur durch die vorgesehenen Rechtsmittel aus der Welt geschafft werden (RG 141, 308; Stein/Jonas, Komm. zur Zivilprozeßordnung, 18. Aufl. § 249 Anm. IV 2). Wegen Nichtbeachtung der Unterbrechung des Verfahrens konnte das angefochtene Urteil nicht aufrecht erhalten werden. Der Senat hat davon abgesehen, zwischen den Ansprüchen auf Gewährung von Witwen- und Waisenrente zu unterscheiden, das nicht unterbrochene Verfahren über die selbständigen Ansprüche des Klägers zu 3) abzutrennen und insoweit sachlich zu entscheiden. Denn die beiden Ansprüche sind bisher stets verbunden behandelt worden. Das Berufungsgericht hat zwar die Bezeichnung der Parteien dahin berichtet, daß der Kläger zu 3) außer seiner Mutter als Kläger anzuführen ist. Wie es damit klargestellt hat, haben der Kläger zu 3) und seine Mutter das gerichtliche Verfahren als Streitgenossen im Sinne des § 74 SGG, § 59 ZPO betrieben. Das LSG hat aber im übrigen zwischen den Ansprüchen auf Witwen- und Waisenrente nicht unterschieden, sondern hat - ebenso wie das Versorgungsamt, das Landesversorgungsamt und das SG - beide zusammengefaßt als "Hinterbliebenen-rente" bzw. "Hinterbliebenenversorgung" behandelt. Dies ist unbedenklich, weil der Kläger zu 3) und seine Mutter ihre Ansprüche auf denselben tatsächlichen und rechtlichen Grund gestützt hatten. Wegen dieses engen Zusammenhangs hat der Senat es für unangebracht gehalten, das Verfahren über die Ansprüche des Klägers zu 3) abzutrennen (§ 113 Abs. 2 SGG, § 145 Abs. 1 ZPO) und auf die Sache selbst einzugehen. Vielmehr war der Rechtsstreit nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an das Berufungsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Da die Voraussetzungen der §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG erfüllt waren, konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)